

Beschlussvorlage☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 13.05.2022	Vorlage Nr. 2022/0127/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		19.05.2022	Entscheidung	

BETREFF

Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Dürkheim begrüßt die Bestrebungen des Landes, die Energiewende durch landesplanerische Vorgaben umzusetzen.

Die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windkraft am Haardtrand und in der unmittelbaren Umgebung wird seitens der Stadt Bad Dürkheim auch weiterhin abgelehnt. Dieses landschaftlich und touristisch wertvolle Gebiet muss auch weiterhin bei einer möglichen Öffnung des Biosphärenreservates Pfälzerwald für die Windenergienutzung von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Pfälzerwald sollte auf geeignete Flächen beschränkt werden.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm IV (kurz LEP IV) soll nunmehr in einem Teilbereich zum vierten Mal fortgeschrieben werden. Es handelt sich um das Kapitel Erneuerbare Energien und hier besonders um die Thematik Windkraft.



Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Allerdings ist die Errichtung einer neuen Anlage nur zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Standortfläche nicht den Festlegungen des Raumordnungsplans (Landesentwicklungsprogrammes oder Regionalplanes) oder des Flächennutzungsplanes widersprechen darf.

Die raumordnerische Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und den ergänzenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes. Raumbedeutsam sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.

Zur Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben sind Ziele und Grundsätze in Rheinland-Pfalz im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsplänen der Planungsgemeinschaften festgelegt.

Bereits in den Jahren 2012/2013 wurde das Landesentwicklungsprogramm für den Bereich Erneuerbare Energien fortgeschrieben. Vor dieser Änderung sah der Regionalplan des Verbandes Region Rhein-Neckar die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vor. Diese Gebiete hatten zur Folge, dass außerhalb der Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig war (außergebietliche, regionsweite Ausschlusswirkung sogenannte Schwarz-Weiß-Planung). Da im Bereich der Stadt Bad Dürkheim kein solches Vorranggebiet vorgesehen war, ergab sich für die Stadt Bad Dürkheim kein Planungserfordernis, Windenergieanlagen durften nicht errichtet werden. Nach der erwähnten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes mussten die Regionalpläne innerhalb einer gewissen Frist an die übergeordnete Planung angepasst werden. Somit sieht die aktuelle Rechtslage vor, dass auf Ebene der Regionalplanung weiterhin Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden (im Fall der Stadt Bad Dürkheim nicht der Fall) und zumindest im rheinland-pfälzischen Teilraum auch Ausschlussgebiete definiert werden. Im Bereich der Stadt Bad Dürkheim sind hier insbesondere folgende Ausschlussgebiete zu nennen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,
- landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (z. B. Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt, Nördliche Weinstraße, ...)
- Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebieten der Zone I

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete obliegt die räumliche Steuerung der Windenergienutzung aber nunmehr den Kommunen mit Hilfe der Bauleitplanung. Die Flächen außerhalb der auf Ebene der Regionalplanung festgelegten Ausschlussgebiete obliegt der planerischen Steuerung der Kommunen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde sogenannte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BauGB) und damit im restlichen Gemeindegebiet die Errichtung ausschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sogenannter Planvorbehalt).

Die Gemeinde darf aber keine Verhinderungsplanung betreiben, wie zahlreiche Gerichtsurteile belegen. Durch die Privilegierung der Windenergieanlage ist die Gemeinde verpflichtet, Raum für Windenergieanlagen zu schaffen. Bei der Auswahl der Flächen für Windenergie soll sie allgemeingültige und dem jeweiligen Schutzzweck angemessene Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet abwägend anwenden.

Will die Gemeinde die Windenergie in ihrem Gebiet steuern, hat sie nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, in sich stimmiges gesamträumliches Konzept zu erarbeiten. Nur über eine Abwägung von öffentlichen und zum Teil ortsspezifischen Belangen (Landschaftsbild, besonders schützenswerte Bereiche nach FFH-Richtlinie oder nach Naturschutzgesetz, etc.) kann die Steuerung der Ansiedlungen erfolgen. Die Ausschlusskriterien sind einheitlich über alle geeigneten Flächen (Windhöffigkeit, Abstände zu Wohnbebauung) anzuwenden. Sie sollen in ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet einfließen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB nicht entgegen steht (keine Negativplanung).

Aufgrund dieser Rechtslage hat die Stadt Bad Dürkheim bereits im Jahr 2012 ein Gutachten zur Steuerung der Windenergienutzung beim Büro L.A.U.B. aus Kaiserslautern in Auftrag gegeben, dieses sollte als Basis für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windkraft dienen. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Präsentation des Gutachtens im Bau- und Entwicklungsausschuss im August 2013 geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen konnte die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft zurückgestellt werden. Im Bereich der Gemarkung Bad Dürkheim gab es aufgrund der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen keine Flächen für eine regionalbedeutsame Windkraftnutzung.

An diesem Punkt setzt nun die aktuelle Änderung des Landesentwicklungsprogrammes an. Grundsätzliches Ziel der Fortschreibung ist, es eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik zu erreichen. Ziel ist ein Netto-Ausbau von je 500 Megawatt Photovoltaik und Windkraft pro Jahr. Es wird das Ausbauziel angestrebt, bis zum Jahr 2030 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken. Der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorliegende Entwurf sieht nunmehr insbesondere folgende Änderungen vor:

- die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 Meter sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die künftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden,
- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips,
- eine Herabstufung des bisherigen rechtverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der möglichen Zulassung von Einzelstandorten,
- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

In der Begründung heißt es hierzu wie folgt: "Der UNESCO-Status des Biosphärenreservates Pfälzerwald ist von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. Insbesondere in Kern- und Pflegezonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. In Abstimmung mit dem UNESCO-MAB Nationalkomitee wird geprüft, ob und wo eine naturverträgliche

Windenergienutzung im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat in Teilen der Entwicklungszone ermöglicht werden kann. Wird die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald geändert, so geht die statische Verweisung auf diese Rechtsnorm in Z 163 d ins Leere mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald durch Z 163 d nicht mehr ausgeschlossen ist; eine „Versteinerung“ der derzeitigen Fassung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald findet nicht statt."

Auf Basis der Erhebungen des vorliegenden Gutachtes aus dem Jahr 2012 ist auch weiterhin, zumindest bis zur endgültigen Entscheidung über die potenzielle Öffnung des Biosphärenreservates, der größte Teil der Gemarkungsfläche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Lediglich bei einer Fläche zwischen Erpolzheim und Birkenheide muss überprüft werden, ob auch durch die Herabstufung des Ziels, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden müssen, zu einem Grundsatz und der Ankündigung der Bundesregierung, dass die Windenergienutzung künftig auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein soll näher geprüft werden. Allerdings ist diese Fläche nicht nur Landschaftsschutzgebiet, sondern auch FFH- und Vogelschutzgebiet und weite Teile der Fläche sind nach § 30 BNatSchG besonders geschützt. Zudem liegt an dieser Stelle nur eine mäßige Windhöffigkeit vor. Eine korrekte Überprüfung wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Insgesamt muss die weitere Entwicklung hinsichtlich des Pfälzerwaldes sowie die weiteren Entwicklungen und Veränderungen auf Bundesebene abgewartet werden.